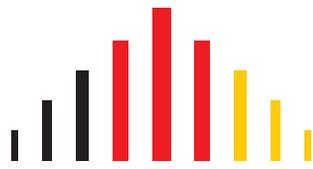


BRAKMagazin



Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 4/2010

15. August 2010

Billige Arbeitskräfte

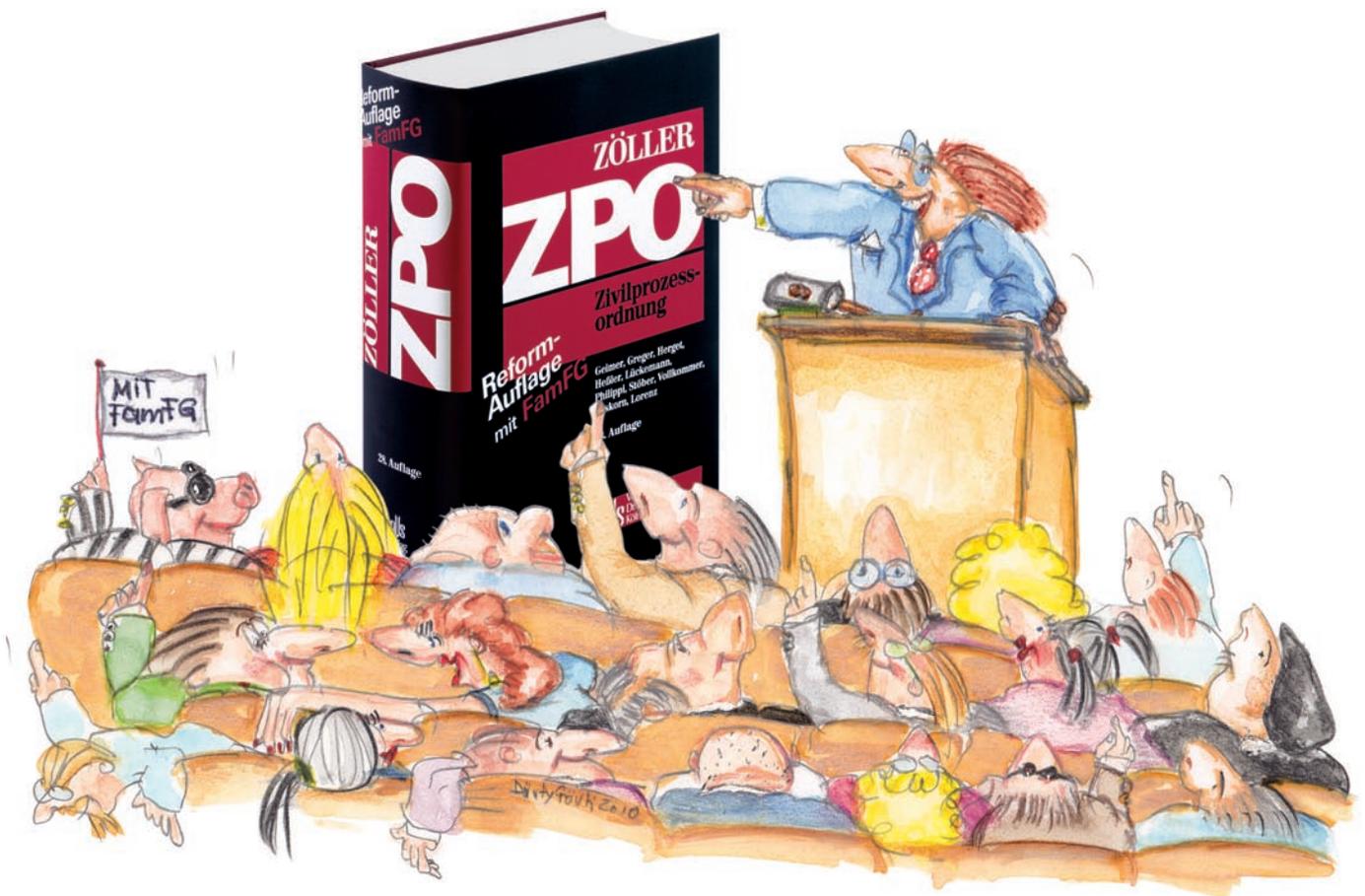
Petersburger Dialog

Bericht aus der Satzungsversammlung

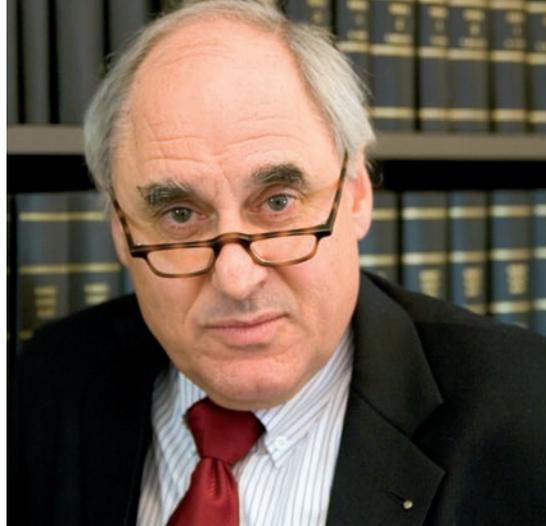
Frauen in Großkanzleien

Interview mit Jutta Freifrau von Falkenhausen

Nachschub für Nachzügler.



Höchste Zeit für einen neuen Zöller. Mit den neuen Verfahren in Familiensachen nach dem FamFG, das immer wieder auf die ZPO verweist. Und all den anderen wichtigen Änderungen, die Sie natürlich kennen müssen. Zöller, ZPO, 28. Auflage, gbd. 164,- €. ISBN 978-3-504-47017-3 Jetzt bestellen! Damit Sie im Zivilprozessrecht endlich wieder up to date sind. www.der-zoeller.de



Zu schwer?

Die 4. Satzungsversammlung hat die bereits von ihrer Vorgängerin erhobene Forderung erneuert, § 43c BRAO so zu ändern, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Fachanwaltsbezeichnung erst verleihen darf, „nachdem er geprüft hat, ob der Rechtsanwalt auf dem Fachgebiet über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügt“. Also Prüfung statt Nachweis-kontrolle.

Zugegeben: Das Begehren als solches war zwischen den Mitgliedern der Satzungsversammlung nicht ernsthaft streitig. Was Befürworter und Gegner des Vorhabens in der mehr als 5-stündigen Debatte trennte, war das Konzept für eine Umsetzung einer solchen Prüfungs-kompetenz der Kammern. Der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung hatte es unter Vorsitz und beharrlicher Führung von Frau Kollegin Dr. Offermann-Burckart, der Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, in 2-jähriger Beratungszeit und 11 Arbeitssitzungen entwickelt und jetzt zur Diskussion vorgelegt. Es sieht vor, dass wie bisher Rechtsanwältinnen und Rechts-

anwälte, die eine Fachanwaltsbezeichnung erwerben wollen, praktische Erfahrungen anhand von Falllisten nachweisen müssen. Zum Erwerb der theoretischen Kenntnisse haben sie – jedenfalls regelmäßig – einen dreiwöchigen Lehrgang zu absolvieren, der die in der FAO für das jeweilige Fachgebiet benannten Rechtsbereiche umfasst. Was in ihm gelernt wurde und was der Kandidat zusätzlich weiß, soll danach aber nicht mehr von den die Lehrgänge veranstaltenden Instituten, Akademien, etc. geprüft und bewertet werden. Deren Interessenskonflikt, möglichst wenige Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von der Qualität ihrer Leistungen durchfallen zu lassen, wird dadurch beseitigt, dass die drei schriftlichen 5-stündigen Klausuren zentral von Aufgabenkommissionen gestellt werden, die für jedes Fachgebiet gebildet und von der Bundesrechtsanwaltskammer verwaltet werden. Die Klausuren können von den Kandidaten zeitgleich an zwei Terminen im Jahr dezentral bei den Kammern geschrieben werden. Bewertet werden sie von den dort eingerichteten Vorprüfungsausschüssen anhand der von den Aufgabenkommissionen zu den Klausuren vorzulegenden Lösungsskizzen und Bewertungsschemata, wobei lediglich zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden wird.

Ist dies eine Erleichterung für die zukünftigen Fachanwaltsbewerber? Oder wird mit dem so eingeführten „Zentralabitur“ der Zugang zum Fachanwaltstitel erschwert, sogar unzumutbar erschwert? Die Meinungen hierüber gingen in der Debatte der Satzungsversammlung weit auseinander. Mich hat neben der mit dem Modell

verbundenen größeren Chancengerechtigkeit für alle Bewerberinnen und Bewerber vor allem ein Argument überzeugt. Es lautet: Der gewöhnliche Arbeitsalltag gerade eines Fachanwaltes fordert von ihm, seinem Mandanten zeitnah zur Auftragserteilung und nach Aufarbeitung des ihm vorher völlig unbekanntes Sachverhaltes eine interessensgerechte und die Rechtslage vollständig und möglichst richtig abbildende Lösung seines Problems vorzuschlagen. Es kann und darf deshalb einen Bewerber um einen solchen Titel nicht übermäßig belasten, einen ihm unterbreiteten, ebenfalls unbekanntes Sachverhalt in 5 Stunden auf seine rechtlich relevanten Fragestellungen seines Fachgebietes zu überprüfen und geeignete Ansätze für deren Beantwortung zu entwickeln. Um mehr kann es bei den Klausuren schließlich nicht gehen. Ist er überfordert, dies zu tun, spricht dies nicht gegen das Prüfungskonzept, sondern gegen den Kandidaten. Oder etwa nicht?

**RA Ekkehart Schäfer, Ravensburg
Vizepräsident der BRAK**



Titelthema

Billable hours oder work-life-balance

Frauen in Großkanzleien – Interview mit Jutta Freifrau von Falkenhausen

Jutta Freifrau von Falkenhausen war mehr als 15 Jahre Rechtsanwältin in einer internationalen Großkanzlei. 2009 hat sie sich in eigener Kanzlei selbstständig gemacht und berät dort jetzt deutsche und internationale Mandanten im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, im Stiftungsrecht und im Bereich Kunstrestitutions. Ehrenamtlich engagiert sie sich als Vorstandsmitglied der Initiative Frauen in die Aufsichtsräte – FidAR e.V.

Frau von Falkenhausen, Sie waren lange Zeit in einer internationalen Großkanzlei tätig. Glauben Sie, dass sich das Klima für Rechtsanwältinnen in den Großkanzleien in den vergangenen Jahren grundsätzlich verändert hat?

Insgesamt ist in dieser Zeit die Zahl der Frauen in den Großkanzleien gestiegen. So ist es sehr viel selbstverständlicher geworden, dass Frauen an großen wirtschaftsrechtlichen Mandaten mitarbeiten. Ich fand mich in meinen ersten Berufsjahren häufig als einzige Frau in einer größeren Männerrunde. Heute sitzen meist mehrere Frauen am Tisch. Zum einen mehr Anwältinnen als frü-

her, vor allem aber gibt es viele Frauen in den Rechtsabteilungen der Unternehmen. Meines Erachtens hat dieser hohe Frauenanteil auf Mandantenseite einen positiven Einfluss auf die Akzeptanz von Rechtsanwältinnen in den Kanzleien. Als Mandantinnen haben sie Macht und konfrontieren die (immer noch überwiegend männlichen) Partner damit, dass eine Frau ihnen sagt, wo es lang geht. Außerdem habe ich oft beobachtet, dass Unternehmensjuristinnen gerne mit Rechtsanwältinnen zusammenarbeiten. Ganz selten findet man da die vielbeschworene Zickigkeit zwischen Frauen; viel häufiger freuen sich beide Seiten über die sachliche, effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit, die ohne eitle Hahnenkämpfe und Positionierungsgerangel auskommt.

Den Statistiken zufolge sind weibliche Juristen die besseren Absolventen. Trotzdem ist die Frauenquote in den Großkanzleien – die ja besonders viel Wert auf sehr gute Examensnoten legen – immer noch deutlich geringer als in der Gesamtanwaltschaft. Tun sich Ihrer

Ansicht nach die Kanzleien schwerer, Frauen einzustellen oder gibt es einfach weniger Bewerberinnen?

Die Einstellung von Frauen ist nicht so sehr das Problem. Unter den Berufsanfängern in Großkanzleien finden sich – wegen der von Ihnen erwähnten exzellenten Qualifikation – recht viele Frauen. Das Problem sind die geringen Aufstiegschancen speziell für Frauen – in den höheren Ebenen der Großkanzlei finden Sie nur sehr vereinzelt Frauen. Sicher gibt es qualifizierte Frauen, die sich gar nicht erst bei Großkanzleien bewerben, weil sich die schlechten Karrierechancen für Frauen dort herumgesprochen haben. Manche Berufsanfängerin mit ausgeprägtem Familienwunsch entscheidet sich auch bewusst für den öffentlichen Dienst oder das Richteramt, weil dort die Probleme der Vereinbarkeit von beruflichem und familiärem Engagement weitgehend gelöst sind. Ich persönlich finde es aber schade, wenn sich eine junge Frau mit Neigung und Talent zum Anwaltsberuf nur aufgrund dieser Sachlage für einen Berufsweg entscheidet, der nicht ihre erste Wahl ist.

Häufig wird als Grund für die niedrige Frauenquote in den Großkanzleien die schwierige Vereinbarkeit von Familie und Beruf genannt. Auf der anderen Seite werben Großkanzleien mehr und mehr schon in ihren Stellenanzeigen mit einem familienfreundlichen Arbeitsplatz. Sind das nur Lippenbekenntnisse oder hat es hier tatsächlich in den vergangenen Jahren einen Wandel gegeben.

Ich fürchte, es sind weitgehend Lippenbekenntnisse. Hier beobachte ich eine Doppelmoral in den Führungs-

Jahr	Rechtsanwälte insgesamt	Rechtsanwältinnen	Anteil in %
1970	22.882	1.035	4,52
1975	26.854	1.400	5,21
1980	36.077	2.756	7,64
1985	46.933	5.651	12,04
1990	56.638	8.537	15,07
1995	74.291	14.332	19,29
2000	104.067	25.589	24,59
2005	132.569	37.953	28,63
2010	153.251	48.393	31,58

benen der Großkanzleien: Zum einen ist es für die allermeisten männlichen Partner selbstverständlich, Familie zu haben. Sie finden hier sogar überdurchschnittlich viele Familien mit drei und vier Kindern. Nur bei Frauen wird die Vereinbarkeit von Anwaltskarriere und Familie plötzlich zum kategorischen Problem. Zum anderen sind viele der „familienfreundlichen Arbeitsplätze“ inhaltlich uninteressant und weit weg vom anwaltlichen Geschehen. Ein typisches Beispiel ist die Verwaltung der Vertragsmustersammlung. Eine solche Tätigkeit trägt weder zum kanzleiinternen Standing noch zur Stärkung des anwaltlichen Profils nach außen bei. So werden Rechtsanwältinnen mit Familie in eine Rolle gedrängt, in der von ihnen Dankbarkeit erwartet wird, dass sie trotz eines Kindes – oder gar mehrerer Kinder – überhaupt in der Kanzlei arbeiten dürfen. Das geschieht vielfach unbewusst auf Seiten der Männer wie der Frauen. Weitergehende Ansprüche, die für männliche Kollegen (auch mit Familie) selbstverständlich sind, dürfen Frauen nicht stellen. Etwa auf Anerkennung der geleisteten Arbeit, auf gute Vergütung und Aufstiegschancen, auf

die Übertragung anspruchsvoller und interessanter Mandate, etc.

Noch einmal kleiner wird die Frauenquote auf der Ebene der Partner. Gibt es hier eine „gläserne Decke“, an die die weiblichen Associates stoßen?

Es gibt „diese gläserne“ Decke nach meiner Beobachtung fast überall. Sie hat nichts mit Familie und Kindern zu tun, sondern vielmehr mit männlichen (Vor)Urteilmustern und Mentalitäten. Ich sage das nicht gerne, aber es ist leider immer noch so. Die wenigen Frauen, denen es gelingt, die „gläserne Decke“ zu durchstoßen, sind meist „Super-Anwältinnen“ – doppelt so klug, doppelt so qualifiziert und dreimal so leistungs- und leidensbereit wie ihre männlichen Kollegen. Es fehlt die kritische Masse – anders als etwa in den USA, wo Partnerinnen in Großkanzleien inzwischen eine Selbstverständlichkeit und diskriminierende Verhaltensmuster gesellschaftlich geächtet und rechtlich sanktioniert sind.

Eine Frage zum Schluss: Wie wird sich aus Ihrer Sicht die Zukunft für Rechtsanwältinnen in den Großkanzleien in Deutschland entwickeln.

Es gibt zwei gesellschaftliche „Großtrends“, die mich trotz aller Bedenken hoffnungsvoll stimmen: Zum einen die Demographie: Der absehbare Mangel an hochqualifizierten Fachkräften wird dazu führen, dass die Großkanzleien sich für Frauen attraktiver machen und Karrieremuster insgesamt überdenken müssen. Es geht darum, weibliches Talent zu akquirieren und langfristig zu halten, und es geht darum, die Arbeitswelt der Großkanzlei für alle - Anwältinnen und Anwälte – nachhaltiger zu gestalten. Der zweite Trend: Insgesamt rücken mehr Frauen in die Top-Führungspositionen der Wirtschaft auf und fordern die verstärkte Teilhabe an wirtschaftlicher Macht ein. Dafür gibt es gute wirtschaftliche Argumente. Denn Unternehmen mit einem höheren Frauenanteil an der Spitze sind erwiesenermaßen erfolgreicher als Unternehmen mit überwiegend männlicher Führung. Ich sehe nicht, warum dies für Großkanzleien nicht gelten sollte, die ja nach eigenem Selbstverständnis Dienstleistungsunternehmen sind. So hoffe ich, dass die Kanzleien aus dieser ökonomischen Erkenntnis bald konkrete Konsequenzen für die Anwältinnen ziehen.



Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte

Einzelkanzlei ab **93,75** EUR p.a.

Sozietäten ab **500,00** EUR p.a.

zzgl. 19% Versicherungssteuer

Verschwiegenheitspflicht aufgehoben!

Wer von den besonderen Leistungen der AFB schwärmt, weiß in der Regel wovon er spricht. Unsere Versicherten machen keinen Hehl aus Ihrer Zufriedenheit und empfehlen uns weiter. Das ist keine Behauptung sondern eine Tatsache. Denn durch diese Form der Mundpropaganda gewinnen wir 70% unserer Neukunden. Vielen Dank dafür!

> Online-Rechner: www.afb24.de

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf
Fon: 0211. 493 65 65
Fax: 0211. 493 09 65
info@afb24.de

AFB[®]
GmbH



Billige Arbeitskräfte

BGH mahnt faire Bezahlung an

Wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung gibt, die sich junge Rechtsanwälte kurz nach ihrem zweiten Examen ausschneiden sollten, dann ist es diese: AnwZ (B) 11/08. Es ist ein bemerkenswertes Beispiel dafür, dass es sittenwidrige Löhne nicht nur bei Friseurinnen und Erntehelfern gibt. Auch in einer Anwaltskanzlei herrschen mitunter sonderbare Vorstellungen darüber, was unter einer fairen Entlohnung zu verstehen ist.

Im Juli 2006 hatte eine Rechtsanwalts- und Notarkanzlei auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit eine Trainee-Stelle für junge Anwältinnen und Anwälte eingestellt. Die Stelle sollte für zwei Jahre befristet sein und mit einem Gehalt entlohnt werden, welches „ein wenig über dem Referendargehalt liegt“. Die Formulierung in der Stellenanzeige brachte die zuständige Rechtsanwaltskammer auf den Plan, schließlich lag die Unterhaltsbeihilfe für ledige Rechtsreferendare zu diesem Zeitpunkt lediglich bei 894,75 Euro brutto im Monat. „Ein wenig darüber“ dürfte ein Hungerlohn von unter 1000 Euro bedeuten, schlussfolgerte die Kammer – wohlgermerkt für einen Volljuristen, der sein zweites Staatsexamen bestanden hat. Wem diese Größenordnung allein für eine empörte Reaktion nicht genügte, dem rechnete die Kammer vor, dass selbst ausgebildete Rechtsanwalts- und ReNo-Fachangestellte 1200 bis 1500 Euro im Monat verdienen. Sie schickte der Kanzlei also postwendend einen „belehrenden Hinweis“. Den wollte die Sozietät nicht auf sich sitzen lassen und pochte auf gerichtliche Klärung.

Der allgemeinen Empörung hat sich nun auch der Bundesgerichtshof in besagter Entscheidung angeschlossen: Die Stellenanzeige vermittele den Eindruck, dass es der Kanzlei nicht zuletzt darum gehe, unter dem Deckmantel eines vorgeblichen Trai-

nee-Programms Rechtsanwälte als „billige Arbeitskräfte anzuwerben, die nach Ablauf der Beschäftigungszeit durch Neue ersetzt werden sollen“, rügte er. Immerhin gingen die Karlsruher Richter zugunsten der Anwaltskanzlei davon aus, dass sie ein Salär von 1250 Euro brutto im Monat im Kopf gehabt haben könnte. So rechneten sie mit ein, dass sie in der Stellenanzeige zusicherte, die Berufshaftpflichtversicherung und den Beitrag für die Anwaltskammer genauso zu übernehmen, wie die Seminar-gebühren für Fortbildungsveranstaltungen und den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge. Die in Aussicht gestellte Umsatzbeteiligung an eigenen Mandaten schmetterten die Richter hingegen ab, weil sich einem Berufsanfänger erfahrungsgemäß kaum die Möglichkeit zu einer erfolgreichen Akquisitionstätigkeit böten. Außerdem nahmen sie der Kanzlei nicht ab, dass sie tatsächlich wie behauptet eine anfängliche Bruttovergütung von 1500 Euro hatte zahlen wollen.

Gemessen an den rund 2300 Euro brutto, die das Institut für Freie Berufe in Nürnberg und das Soldan-Institut für Anwaltsmanagement als das durchschnittliche Einstiegsgehalt eines angestellten Rechtsanwalts ohne Prädikatsexamen oder besondere Qualifikation ermittelt hat, sind 1250 Euro gerade nur ein wenig mehr die Hälfte des durchschnittlichen Lohns in der Branche und damit nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sittenwidrig. Denn ein „auffälliges Missverhältnis“ zwischen der erbrachten Arbeitsleistung und der hierfür vereinbarten Vergütung sei schon dann anzunehmen, wenn diese nicht einmal zwei Drittel eines in der betreffenden Branche und Wirtschaftsregion üblicherweise gezahlten Tariflohns erreiche.

Dabei ist das Urteil auch in anderer Hinsicht bemerkenswert – und damit

ein Paradebeispiel für die Berufsehre der Anwaltschaft: Schließlich handelte es sich lediglich um eine Stellenanzeige. Tatsächlich eingegangen auf dieses miserable Angebot ist dagegen wohl niemand. Das hat die Karlsruher Richter jedoch nicht davon abgehalten, der Kanzlei ganz ordentlich den Marsch zu blasen: Mit ihrem unsittlichen Angebot hätte die Sozietät gegen § 43 der Bundesrechtsanwaltsordnung verstoßen, danach hat sich der Rechtsanwalt „innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens (...) würdig zu erweisen“. Davon könne jedoch in diesem Fall keine Rede sein. Schließlich hätte die Sozietät bei Abschluss eines Vertrages wiederum gegen § 26 der Berufsordnung verstoßen, wonach Advokaten nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden dürfen. Und dazu zählt „eine der Qualifikation, den Leistungen und dem Umfang der Tätigkeit (...) entsprechende Vergütung“. Das Urteil der Karlsruher Bundesrichter fiel dementsprechend harsch aus: „Das öffentliche Anbieten solcher Beschäftigungsverhältnisse gefährdet das Ansehen der Rechtsanwaltschaft und ist dazu geeignet, andere Berufsträger zu einem vergleichbaren Verhalten zu ermutigen.“

Geholfen hat der Kanzlei übrigens auch der Einwand nicht, dass sich die Stellenanzeige gezielt an Bewerber mit geringer Qualifikation gerichtet habe. Die Richter räumten zwar ein, dass in diesen Fällen eine unterdurchschnittliche Vergütung im gewissen Umfang dadurch kompensiert werden könne, dass ein Ausbildungsprogramm angeboten werde. Doch ein Abschlag in solcher Höhe könne dadurch nicht erklärt werden. Auch schlechte Noten rechtfertigen keinen Hungerlohn.

Corinna Budras, Frankfurt am Main

5. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht

22. – 23. Oktober 2010 · Berlin

Leitung: *Dr. Wolfgang Koeble, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Reutlingen*

- **Verjährungsfragen in der neueren Rechtsprechung**

u. a. Verjährungshemmung durch Mahnbescheid und Streitverkündung
Verjährungsfragen im Zusammenhang mit Baubürgschaften (MaBV)

Dr. Jürgen Ellenberger, Richter am Bundesgerichtshof (XI. Zivilsenat), Karlsruhe

- **Aktuelle Rechtsprechungsübersicht Privates Baurecht**

u. a. Umfang der Haftung verschiedener am Bau Beteiligter

Dr. Gundula Krüger-Doyé, Vors. Richterin am Oberlandesgericht, Braunschweig

- **Aktuelle Probleme des Architektenrechts**

u. a. Organisationsverschulden des Architekten
Streitfragen aus der HOAI

Prof. Dr. Ulrich Locher, Rechtsanwalt, Reutlingen

- **Der neue Bauträgervertrag**

u. a. Ursachen für bestehende Sicherungslücken beim Bauträgervertrag herkömmlicher Ausgestaltung (Vorauszahlungs- und bautenstandsabhängiges Zahlungsmodell)

Dr. Achim Olrik Vogel, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, München

- **Das neue Vergaberecht**

u. a. Optische Verschlingung oder inhaltliche Verkomplizierung?

Rügeanforderungen und Rechtsschutz:
Was verlangt das Europarecht wirklich?

Dr. Rainer Noch, Rechtsanwalt, Unkel a. R.

- **Bauprozess**

u. a. Neue Rechtsprechung zum selbstständigen Beweisverfahren, zur Streitverkündung, kritischer Umgang mit Sachverständigen-gutachten, gerichtliche Hinweispflicht

Günther Jansen, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Hamm

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07
baurecht@anwaltsinstitut.de

5 % **Rabatt** bei Online-Buchung: www.anwaltsinstitut.de

Kostenbeitrag: 520,- €

Tagungsnummer: 162 061



Petersburger Dialog

Verschwiegenheit und Ethik für russische Anwälte

Am 31.5.2010 fand die von der BRAK, der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation sowie der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ-Stiftung) organisierte Runde-Tisch-Veranstaltung „Vertrauensverhältnis zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt als Grundlage der Wahrung der Menschenrechte“ in St. Petersburg statt. Der 31.5. ist in Russland der Tag der russischen Anwaltschaft, an dem das russische Anwaltsgesetz verabschiedet wurde. Deswegen hatte die Runde-Tisch-Veranstaltung an diesem Tag für die russische Anwaltschaft eine besondere Symbolkraft. Veranstaltungsort war die Aula des Wissenschaftsrates der juristischen Fakultät der staatlichen Universität von St. Petersburg, Alma Mater des derzeitigen Ministerpräsidenten Wladimir Putin. Die Veranstaltung war außerordentlich gut besucht, neben russischen Kollegen waren auch ukrainische Juristen angereist. Die Veranstaltungsleitung übernahm auf russischer Seite der Präsident der Föderalen

Rechtsanwaltskammer Dr. Evgenij Semenzako und auf deutscher Seite der Präsident der BRAK RA Axel C. Filges. Weitere Referenten waren auf deutscher Seite Dr. Frank Engelmann, Präsident der RAK Brandenburg, und Dr. Heide Sandkuhl, Mitglied des DAV Strafrechtausschusses. Axel Filges bekräftigte die Unterstützung der BRAK beim nachhaltigen Ausbau der Selbstverwaltungsstrukturen in Russland und bedankte sich gleichzeitig für die langjährige Freundschaft der beiden Kammern. Dies alles sei ohne die IRZ-Stiftung nicht möglich gewesen.

Stärkung der Selbstverwaltung

Während der Diskussion mit den russischen Kollegen wurde schnell deutlich, dass eine Stärkung der Selbstverwaltung in Russland gewünscht wird. Die russischen Rechtsanwälte sehen die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer als Grundvoraussetzung für eine starke Selbstverwaltung. Wichtig sei es, hohe ethische Werte

aufrecht zu erhalten. Die Rechtsanwaltskammer müsse für die Berufsfreiheit der Rechtsanwälte kämpfen. Nur ausnahmsweise dürften Einschränkungen der Verschwiegenheitspflicht vorgenommen werden. Sehr kritisch sahen die russischen Kollegen die Vorschriften der europäischen Geldwäscherichtlinien. Gleichwohl war man sich einig, dass in gewissen Sonderfällen zum Wohle der Allgemeinheit Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht zulässig sein müssen.

Einheit der Anwaltschaft

Deutlich wurde in der Diskussion die Problematik im Rechtsberatungsmarkt in Russland angesprochen: Nur etwa 65000 Juristen sind als Advokaten – also Rechtsanwälte – bei der Kammer zugelassen. Die überwiegende Mehrheit der Rechtsberatung geschieht im unregulierten Parallelmarkt. Damit wurde das Thema „Einheit der Anwaltschaft“ unmittelbar mit einer starken Selbstverwaltung mit hohen ethischen Werten verknüpft. Für die russischen Kollegen ist eine Anwaltsethik nur im Rahmen des regulierten Anwaltsmarktes möglich. Man verabredete weitere gemeinsame Projekte zum Thema „Ethik“ und zum kontinentalen Recht.

Strategischer Partner

Die nachhaltige Einbeziehung Russlands in das internationale Geschäft der BRAK ist von großer Bedeutung. Deutsche und russische Kollegen wünschen sich eine intensive und systematische Zusammenarbeit. Die Föderale Rechtsanwaltskammer Russlands sieht die deutsche Anwaltschaft als strategischen Partner und wichtigen Verbündeten in Kontinentaleuropa. Die in St. Petersburg weitergeführte Tradition der



Runde-Tisch-Veranstaltung soll zusammen mit der IRZ- Stiftung in Deutschland fortgesetzt werden.

Praktikumsbörse für junge Rechtsanwälte

Ein wichtiger Punkt in der deutsch-russischen Zusammenarbeit ist auch die Nachwuchsförderung. Junge russische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte möchten Praktika in Deutschland absolvieren. Nur durch den Praxisbezug im Gastland ist ein wirkliches Verständnis des jeweiligen Rechtssystems und der Arbeitsweise möglich. Die BRAK wird die Koordinierung auf deutscher Seite übernehmen. Deutsche Rechtsanwaltskanzleien, die jungen russischen Kollegen für eine gewisse Zeit eine Praktikumsstelle anbieten können, benachrichtigen die BRAK bitte über eichele@brak.de.

RA Dr. Wolfgang Eichele, LL.M. (UGA), Berlin

Die russische Rechtsanwaltschaft

Die Föderale Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation ist die Dachorganisation von 89 regionalen Rechtsanwaltskammern und wurde am 31.01.2003 auf dem Ersten Allrussischen Kongress der Rechtsanwälte gegründet. Es gibt in Russland etwa 65000 Rechtsanwälte bei ca. 140 Mio. Einwohnern. Nach dem „Gesetz über Anwaltstätigkeit und Anwaltschaft in der Russischen Föderation“ ist die Anwaltschaft in der Russischen Föderation in zwei Ebenen gegliedert: Die obere Ebene bildet die Föderale Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation, die eine „gesamtrussische, nichtstaatliche, nichtkommerzielle Organisation“ ist und „auf einer verbindlichen Mitgliedschaft der Anwaltskammern der Subjekte der Russischen Föderation basiert“. Die Föderale Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation setzt sich zum Ziel, „die Interessen der Rechtsanwälte gegenüber staatlichen, regionalen und kommunalen Behörden zu vertreten, die Tätigkeit von Rechtsanwaltskammern zu koordinieren und eine Rechtsunterstützung zu gewährleisten“. Das kollegiale Exekutivorgan der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation ist der Rat der Föderalen Rechtsanwaltskammer. Der Präsident der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation wird aus den Mitgliedern des Rates der Föderalen Rechtsanwaltskammer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Rat der Föderalen Rechtsanwaltskammer wählt auf Vorschlag ihres Präsidenten drei Vizepräsidenten für die Dauer von zwei Jahren. Seit Bestehen des Kontakts der BRAK zur russischen Rechtsanwaltskammer ist Kollege Evgenij Semjenjako Präsident.



„Echt super, Mann!“

DAV & Juris

* Monatlich für Einzelanwälte, bei jährlicher Zahlungsweise und einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Monaten; zzgl. Mehrwertsteuer.

**juris für DAV-Mitglieder:
ab 67 €***

Als Mitglied des Deutschen Anwaltvereins nutzen Sie das umfassende juris-Wissen zu exklusiven Sonderkonditionen. Sie greifen auf Informationsquellen zu, die auch alle deutschen Richter nutzen. Daten aus erster Hand und aus jedem Rechtsgebiet. So sparen Sie Zeit und Geld. Und Sie verschaffen sich Rechtssicherheit auf der Grundlage von über 1 Million Entscheidungen. Lassen Sie sich überzeugen von diesem „Super-Angebot“. Noch mehr Vergünstigungen und Angebote finden Sie unter: www.juris.de/dav



Deutscher Anwaltverein & **Juris**

Starke Partner



Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige?

Eine Diskussion zur Unzeit

Seit Jahresbeginn haben sich ca. 20.000 Steuerpflichtige selbst angezeigt, viele getrieben von den beiden angekauften Steuerdaten-CDs. Ein Ende des Anzeigenbooms ist nicht abzusehen. Gleichwohl hat die SPD einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht (BT-Drucks. 17/1411 vom 20.04.2010), der § 371 AO abschaffen und damit die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige beseitigen will, „im Interesse der Steuergerechtigkeit“ heißt es. § 371 AO habe keinen Rückgang der Steuerhinterziehung bewirkt und bewahre letztlich nur den Steuerhinterzieher vor Bestrafung; das verletze das Rechtsempfinden der steuerehrlichen Bürger. Die Regierungsparteien lehnen die Abschaffung ab, wollen eifertig aber irgendwie die Voraussetzungen verschärfen (BT-Drucks. 17/1755: keine teilweise Selbstanzeige; Sperre ab Eingang der Prüfungsanordnung; kein Vorteil gegenüber bloß Säumigen). Diskutiert wird schließlich eine Erhöhung des Zinssatzes für hinterzogene Beträge auf 12 % oder ein Zinszuschlag von 5 % auf den Hinterziehungsbetrag.

Die fiskalische Seite:

Das Steueraufkommen von etwa 2 Mrd. Euro als Folge der Steuerdaten-CDs wäre ohne § 371 AO undenkbar. Die angekaufte erste CD lieferte nur ca. 2.000 Datensätze; trotzdem haben sich daraufhin bereits 16.000 Steuersünder selbst angezeigt. Niemand würde sich künftig aber freiwillig selbst anzeigen, wenn ihn garantiert Strafe erwartet. Gerade die größeren Auslandsvermögen blieben ohne § 371 AO mit Gewissheit undeklariert. Denn ab 1 Mio. Euro hinterzogener Steuer gibt es nach BGH immer Freiheitsstrafe ohne Bewährung, und wer meldet sich wohl freiwillig

für das Gefängnis an? Andererseits: Auch unabhängig von den aktuellen CDs wird der Druck auf die Steuersünder (gerade die potenten) künftig dank bröckelnden Bankgeheimnisses stark wachsen. Will der Gesetzgeber das noch raffiniertere Verstecken fördern oder doch lieber die Aufdeckung der Milliardenvermögen im Ausland?

Die moralische Seite:

Steuerhinterziehung ist kein Kavaliersdelikt, sondern ohne Frage ein strafwürdiges Vergehen. Steuereinnahmen sind andererseits seit jeher (non olet) und bis heute (Steuerpflicht des Dirnenlohns) moralfrei. Die Selbstanzeige ist ein Fall der tätigen Reue. Auch bei vollendeter Steuerhinterziehung ist das m.E. keine zu hohe Belohnung. Denn § 371 AO verlangt Schadenswiedergutmachung. Hinzu kommt die Verzinsung von jährlich 6 % (d.h. bei der ESt. 72 % Zinsen auf das häufig 12 Jahre zurückliegende Erstjahr). Andere vollendete Straftaten können nicht vergleichbar rückgängig gemacht werden, ihre Folgen sind irreversibel. Bei Steuerhinterziehung funktioniert die tätige Reue. Bleibt als Argument das verletzte Gerechtigkeitsgefühl. Dass der, der sich nicht meldet und nicht erwischt wird, straffrei und steuerfrei bleibt, ist allerdings noch ungerechter.

Die realistische Seite:

Die Selbstanzeige gibt es seit weit über 100 Jahren in den deutschen Steuerrechtsordnungen. Dass sie „keinen Rückgang der Steuerhinterziehung bewirkt hat“, ist mangels jeglicher Messbarkeit eine Scheinbegründung. Die von den Steuerdaten-CDs getriebenen Selbstanzeigen haben in 2010 bislang zu Steuernachzahlungen von etwa

2 Mrd. Euro geführt. Ohne Selbstanzeige blieben alle größeren Auslandsvermögen angesichts der unausweichlichen Gefängnisstrafe im Dunkeln. Objektiv wird mit ihrer Abschaffung also die Fortsetzung der Steuerhinterziehung gefördert, das Steueraufkommen aus nichtversteuertem Vermögen reduziert und die immense Arbeitserleichterung für die Finanzverwaltung beseitigt. Das alles, um strafen zu können.

Abgesehen von einer diskutablen Vorverlegung der „Entdeckung“ auf den Eingang einer Prüfungsanordnung können auch die begleitenden Vorschläge der anderen Parteien nicht überzeugen, teils weil überflüssig (Teilselbstanzeige bereits nach BGH unwirksam), teils weil überzogen (z.B. Erhöhung des Zinssatzes auf 12 %: d.h. bei der ESt. im Erstjahr ggf. 144 % Zinsen; Ausschluss einer Selbstanzeige nach abgeschlossener BP: Nutzen?), teils weil wirtschaftsschädlich oder undurchführbar (z.B. Kündigung aller DBA ohne OECD-Standard, Meldepflicht für Kapitalbewegungen ins Ausland; Genehmigungspflicht für Steuergestaltungsmodelle). Wer Steuerhinterziehung wirksam bekämpfen will, muss den Druck auf die Sünder wirksam erhöhen: Durch massive personelle Verstärkung der Betriebsprüfung und der Steuerfahndung (was nichts kostet, sondern sich rechnet), durch konsequente Verfolgung der professionellen Anstifter und Gehilfen und durch zielgenaue Sanktionen gegenüber unkooperativen Staaten und Steueroasen. § 371 AO ist der falsche Angriffspunkt.

Dr. Uwe Clausen, München
Mitglied im Ausschuss
Steuerrecht der BRAK

Bericht aus der Satzungsversammlung



Berufsrecht

In ihrer Sitzung am 24. und 25.06.2010 ist die 4. Satzungsversammlung zu ihrer fünften Sitzung in Berlin zusammengekommen. Das Anwaltsparlament hat unter anderem Beschlüsse zur Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer Zusammenarbeit, zu Kurzbezeichnungen sowie zur Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit gefasst. Außerdem verständigte sich das Anwaltsparlament darauf, das Bundesministerium der Justiz zu bitten, den Rechtsanwaltskammern zukünftig eine eigene Prüfungskompetenz im Rahmen der Verleihung von Fachanwaltstiteln einzuräumen.

Gemeinschaftliche Berufsausübung

Mit großer Mehrheit einigte sich die Satzungsversammlung auf eine Änderung des § 8 BORA.

Diese, die Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung betreffende, Vorschrift soll wie folgt neu gefasst werden:

§ 8 Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit
Auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn sie in Sozietät oder in sonstiger Weise mit den in § 59a BRAO genannten Berufsträgern erfolgt. Die Kundgabe jeder anderen Form der beruflichen Zusammenarbeit ist zulässig, sofern nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung erweckt wird.

Mit der Neuformulierung soll das Gebot von Firmenwahrheit und Firmenklarheit in das Berufsrecht übertragen und eine Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung nur dann erlaubt werden, wenn sie

in Berufsausübungsgemeinschaften mit sozietätsfähigen Personen im Sinne des § 59a BRAO erfolgt, da nur mit ihnen eine gemeinschaftliche Berufsausübung zulässig ist. Die Neufassung ermöglicht darüber hinaus die Kundgabe jeder anderen Form der beruflichen Zusammenarbeit, sofern nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung erweckt wird. Eine andere Form der beruflichen Zusammenarbeit stellt beispielsweise die räumlich getrennte Kooperation eines Baurechters mit einem Architekten dar. Ganz bewusst hat die Satzungsversammlung darauf verzichtet, auf einzelne Formen der beruflichen Zusammenarbeit hinzuweisen, da diese inzwischen so vielgestaltig sind, dass eine nicht abschließende enumerative Aufzählung als Einschränkung der Kundgabemöglichkeit verstanden werden könnte.

Kurzbezeichnungen

Ferner beschloss die Satzungsversammlung, die Kurzbezeichnungen betreffende Vorschrift des § 9 BORA wie folgt neu zu fassen:

Eine Kurzbezeichnung muss einheitlich geführt werden.

Bisher beschränkte § 9 BORA Kurzbezeichnungen auf die gemeinschaftliche

Berufsausübung mit sozietätsfähigen Personen. Diese Beschränkung wird aufgehoben, so dass nunmehr auch Einzelanwälte, Bürogemeinschaften und andere Formen der beruflichen Zusammenarbeit mit sozietätsfähigen oder nicht sozietätsfähigen Personen eine Kurzbezeichnung führen können. Ein Erlaubnistatbestand zur Verwendung von Kurzbezeichnungen ist nach Auffassung der Satzungsversammlung nicht mehr erforderlich, so dass sich die Vorschrift auf die Pflicht zur einheitlichen Führung einer Kurzbezeichnung beschränken kann. Schutzzweck ist das Verbot der Irreführung der Rechtssuchenden, damit durch unterschiedliche Kurzbezeichnungen nicht eine Haftungsgemeinschaft verschleiert werden kann. Das Gebot der Einheitlichkeit soll sich nur auf echte Kurzbezeichnungen beziehen, nicht aber auf angehängte (Namens-)Zusätze, die beispielsweise zur Kennzeichnung unterschiedlicher Standorte oder unterschiedlicher Fusionspartner verwendet werden.

Versäumnisurteil

Das Plenum hat ferner beschlossen, die mit Entscheidung des BVerfG vom 14.12.1999 für unwirksam erklärte Vorschrift des § 13 BORA (Pflicht zur vorherigen Ankündi-

FERNSTUDIUM für KANZLEI-FACHANGESTELLTE

Assessorreferent jur. (FSH) · Rechtswirt (FSH) · Rechtsreferent jur. (FSH)
Staatlich zugelassen, berufsbegleitend, 3-7 Semester

Zielgruppe: ReNo-Fachangestellte/Fachwirte (Bürovorsteher) sowie alle Sachbearbeiter mit Interesse an der Übernahme von mandatsbezogenen, materiellrechtlichen/prozessualen Aufgabenstellungen zur **juristischen Entlastung des Anwaltes**.

Hierdurch können Sie als qualifizierte Fachkraft von der büroorganisatorischen Seite der Kanzlei auf die **fachjuristische Mitarbeiterebene der Kanzlei** wechseln oder Positionen in der Wirtschaft wahrnehmen, die eine hohe rechtliche Sachkompetenz erfordern.

FSH, Universität, Science-Park 2, 66123 Saarbrücken, www.e-FSH.de
Tel. 0681/390-5263, Fax. 0681/390-4620

Am FSH-Examensinstitut: Fernstudiengänge zur Vorbereitung 1./2. juristische Staatsprüfung

gung eines Antrags auf Erlass eines Versäumnisurteils bei anwaltlicher Vertretung der Gegenseite) aufzuheben. Entsprechend der Handhabung bei für nichtig erklärten Gesetzen steht § 13 BORA - wenn auch im Kursivdruck - immer noch in der Satzung. Dieser Umstand hat in der Praxis gelegentlich zu Missverständnissen geführt.

Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit

Schließlich einigte sich die Satzungsversammlung darauf, die die Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit betreffende Vorschrift des § 32 Abs. 3 BORA wie folgt neu zu fassen:

Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beendigung einer beruflichen

Zusammenarbeit in sonstiger Weise, wenn diese nach außen als Sozietät hervorgetreten ist.

Die noch geltende Fassung des § 32 Abs. 3 BORA verweist für die Beendigung einer Außensozietät oder das Ausscheiden eines Außensozius auf Abs. 2, der wiederum auf Abs. 1 verweist. Sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung besteht Einigkeit, dass es sich hierbei um eine Kettenverweisung handelt. Dennoch hat diese Verweisungstechnik in der Praxis teilweise zu Unsicherheiten geführt, ob Absatz 1 tatsächlich für die Beendigung einer Außensozietät gilt. Nun soll unmissverständlich klargestellt werden, dass für die Beendigung einer Außensozietät oder das Ausscheiden eines Außensozius die Absätze 1 und 2 entsprechend gelten.

Prüfungskompetenz für Fachanwaltstitel

Über die vorgenannten Änderungen der Berufsordnung hinaus hat sich die Satzungsversammlung darauf verständigt, das Bundesministerium der Justiz zu bitten, einen Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen, mit dem den Rechtsanwaltskammern eine eigene Prüfungskompetenz im Rahmen der Verleihung des Titels eines Fachanwalts eingeräumt werden soll. Ziel einer Änderung der §§ 43c, 59b BRAO ist sowohl eine weitergehende Autonomie in der inhaltlichen Ausgestaltung des Berufsrechts durch die Anwaltschaft selbst als auch gleichzeitig die Sicherstellung eines weitestgehend einheitlichen Mindeststandards für Fachanwälte im gesamten Bundesgebiet. Bisher erfolgen die Leis-

Anwälte – mit Recht im Markt



Leitfaden Kanzleistrategie

Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Mandantenbindung & Akquise

Der Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden PR & Werbung

Der Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.



Leitfaden Kanzleiführung & Qualitätssicherung

Der neue Leitfaden bietet eine Einführung in das Kanzleimanagement. Er gibt Anregungen, wie Sie in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen die Grundlagen für einen nachhaltigen Erfolg Ihrer Kanzlei schaffen können.

48 Seiten, DIN A4.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 6,50 Euro*.

Bestellformular faxen an: 0800 / 6611661 (14 ct/Min.) – Deutscher Anwaltverlag _____



* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____



Kanzleistempel

tungskontrollen zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse durch private Anbieter der anwaltspezifischen Fachanwaltslehrgänge selbst. Hierdurch ergeben sich zwangsläufig Unterschiede hinsichtlich des Niveaus der Kontrollen. Sobald der Satzungsversammlung eine Ermächtigungsgrundlage eingeräumt worden ist, können in einem weiteren Schritt konkrete inhaltliche Änderungen der FAO beschlossen werden. Bereits in dieser Sitzung hat das Anwaltsparlament sehr ausführlich ein vom Ausschuss 1 vorgelegtes konkretes Klausurenkonzept diskutiert. Dieses Modell, das selbst noch nicht zur Abstimmung stand, wird dem Ministerium zumindest als Leitlinie für einen möglichen zukünftigen Vorschlag des Anwaltsparlaments ebenfalls übersandt werden. Es sieht die Schaffung eines bundeseinheitlichen Systems zur Teilnahme an Klausuren vor, die für jede Fachanwaltschaft zentral durch neu einzurichtende Aufgabenkommissionen erstellt werden. Die Teilnahme an Klausuren soll dezentral bei den einzelnen Kammern erfolgen. Die Bewertung soll auf der Grundlage von Lösungsskizzen und Bewertungsschemata, die von den Aufgabenkommissionen zu erstellen sind, dezentral bei den einzelnen Fachprüfungsausschüssen der Kammern vorgenommen werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass bei einer weitestgehenden Vereinheitlichung gleichwohl regionale Besonderheiten der Rechtsprechung berücksichtigt werden können. Ferner sieht das Konzept vor, den Zugang zu den Fachanwaltschaften in Einzelfällen zu erleichtern. Sowohl eine nicht bestandene Klausur als auch bis zu 10 % der Fälle, die zum Nachweis

der besonderen praktischen Erfahrungen dargelegt werden müssen, sollen durch ein Fachgespräch kompensiert werden können. Ein Fachgespräch soll nur noch auf Antrag des Rechtsanwalts stattfinden, der die Erlaubnis zur Führung eines Fachanwaltstitels erhalten möchte. Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des BGH ist das Fachgespräch in der Praxis inzwischen weitestgehend bedeutungslos geworden.

der besonderen praktischen Erfahrungen dargelegt werden müssen, sollen durch ein Fachgespräch kompensiert werden können. Ein Fachgespräch soll nur noch auf Antrag des Rechtsanwalts stattfinden, der die Erlaubnis zur Führung eines Fachanwaltstitels erhalten möchte. Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des BGH ist das Fachgespräch in der Praxis inzwischen weitestgehend bedeutungslos geworden.

Rechtsanwalt Christian Dahns, BRAK, Berlin



Thesen zu Vergütungsvereinbarungen

Wird derzeit aktualisiert.

RVG mit Kostenrisikotabelle

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,50 Euro zzgl. Versand.



Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Die Broschüre gibt Antworten auf Mandantenfragen vor dem ersten Anwaltsbesuch.

12 Seiten, etwa DIN A5. Mindestabnahme: 10 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,75 Euro pro Stück*.

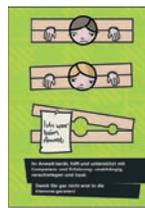


Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Grundlegende Rechtsbegriffe und Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch mandantenfreundlich erklärt. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.

Anzahl: _____ Stückpreis 2 Euro*.



Mandantenflyer

Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität. 6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Mindestabnahme: 50 Stück.

Anzahl: _____ Schutzgebühr 0,05 Euro pro Stück*.

Bestellformular faxen an: 030 / 284939-11 – BRAK



*Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand.

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl an Publikationen.

Titel: _____ Name: _____ Vorname: _____

Für statistische Zwecke: In meiner Kanzlei sind _____ Rechtsanwälte tätig.



Kanzleistempel



DAI aktuell

Intensivkurs zur Rechtsprechung des EGMR

Letztmals mit der deutschen Richterin
Frau Dr. Jaeger

Fester Bestandteil im Fortbildungsprogramm des Deutschen Anwaltsinstituts ist der alle zwei Jahre in den Räumen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg stattfindende Intensivkurs „Die Beschwerde zum EGMR“. Bereits im Oktober 2006 und im November 2008 lockte diese Veranstaltung jeweils rund 50 deutsche Anwältinnen und Anwälte nach Straßburg. Am 7./8. Oktober 2010 wird dieser Intensivkurs – leider – zum letzten Male unter Federführung der deutschen Richterin Frau Dr. Renate Jaeger stattfinden. Co-Referentinnen werden die langjährige Abteilungsleiterin am EGMR, Frau Martina Keller, sowie die an den EGMR abgeordnete deutsche Richterin Dr. Christine Schmaltz sein.

„Paukenschläge“ aus Straßburg

Die Caroline-Entscheidung, die Verurteilung der Bundesrepublik wegen nachträglicher Verlängerung der Sicherungsverwahrung im Fall M. (Beschwerde-Nr. 19359/04) und die (teilweise) Verurteilung der Bundesrepublik wegen Verletzung des Folterverbots i. S. Gäfgen waren die jüngsten unüberhörbaren „Paukenschläge“ aus Straßburg. Bereits die pränante EGMR-Rechtsprechung zur überlangen Verfahrensdauer hat Auswirkungen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der nationalen Gerichte gehabt. Immerhin ist Deutschland allein zwischen 1999 und 2007 28 Mal wegen Konventionsverletzung durch überlange Verfahrensdauer vom EGMR verurteilt worden.

Motor gegen überlange Verfahrensdauer

Mit den Urteilen Kudla gegen Polen vom 26. Oktober 2000 und Sürmeli gegen Deutschland vom 8. Juli 2006 hat sich Straßburg gewissermaßen zum „Motor“ gegen die überlange Verfahrensdauer entwickelt; der jüngste Referentenentwurf des BMJ mit der sogenannten Entschädigungslösung bei überlanger Verfahrensdauer ist die Folge davon.

Fälle u. a. aus dem Strafrecht und Familienrecht

Nicht nur für Strafverteidiger, sondern auch für schwerpunktmäßig im Familienrecht tätige Kolleginnen und Kollegen ist der Intensivkurs besonders praxisrelevant. Denn familienrechtliche Fälle standen in der Vergangenheit in besonderer Weise im Fokus der Straßburger Rechtsprechung gegen Deutschland: Erinnert sei an den Fall Görgülü zum Umgangsrecht oder die jüngste Entscheidung des EGMR vom 3. Dezember 2009 zum Sorgerecht, mit der die Rechte nichtehelicher Väter gestärkt und die deutsche Regelung des § 1626a BGB beanstandet wurde (EGMR, Urt. v. 03.12.2009 – Beschwerde-Nr. 22028/04 – Zaunegger gegen Deutschland). Betrachtet man die aktuellen Gesetzgebungsvorhaben, die das BMJ betreut (Reform der Sicherungsverwahrung, erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder, überlange Verfahrensdauer), so liest sich dies wie ein Spiegel der Straßburger Rechtsprechung.

Anwaltschaft entdeckt Straßburg

Nach den britischen und französischen Anwälten haben inzwischen auch die deutschen Anwälte den EGMR entdeckt. Dies nicht nur, um dort Beschwerdeverfahren zu führen, sondern vielmehr auch und gerade um in Verfahren vor den nationalen Gerichten die einschlägige Straßburger Rechtsprechung frühzeitig im Interesse ihrer Mandanten „einspeisen“ zu können. Hierzu will der bewährte Intensivkurs das nötige Know-how vermitteln.

RA Dr. Hans-Peter Vierhaus, Berlin
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Leiter des Fachinstituts
für Verwaltungsrecht

Intensivkurs „Die Beschwerde zum EGMR“

im EGMR in Straßburg am
07./08.10.2010

Anmeldung unter
www.anwaltsinstitut.de
(5 % Online-Buchungsrabatt)

Wissensvorsprung zu vergeben.



Wer mit Vergaberecht zu tun hat, versucht ein Exemplar der aktuellen Auflage dieses Kommentars zu ergattern – ein Standardwerk der Praxis: prägnant, präzise, wissenschaftlich fundiert. Und vor allem: rundum auf dem allerneuesten Stand.

Bereits berücksichtigt: VgV 2010, VergModG, SektVO und die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, die am 3.12.2009 in Kraft getreten ist. Die EuGH-Entscheidung zur „Ahlhorn-Rechtsprechung“ und die aktuellen Erkenntnisse zur unverzüglichen Rügeobliegenheit bei Vergabeverstößen sind ebenfalls schon eingearbeitet.

Reidt/Stickler/Glahs, Vergaberecht. Erscheint im August, wird jetzt bereits vergeben. Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de

Reidt/Stickler/Glahs **Vergaberecht** Kommentar. 3., neu bearbeitete Auflage 2010, rd. 800 Seiten DIN A5, gbd. 99,- €. Erscheint im August. ISBN 978-3-504-40073-6

AnNoText

Die integrierte Softwarelösung zur Produktivitätssteigerung von juristischen Organisationen.

Modernste
Software-Technologie

Produktivitätssteigerung
durch integrierte
Softwareanwendungen

Effizientes
Kanzleimonitoring

Mandatsgewinnung und
-betreuung via Internet

Intelligentes Dokumenten-
und Wissensmanagement

Mehr Informationen unter www.annotext.de
Oder rufen Sie uns an: 0221 - 94373 6030



Juristische Software
Diktierlösungen
Dienstleistungen